

Nächster DG ANLAGE-Fonds im gerichtlichen Feuer

Es sind einfach keine glücklichen Zeiten für Banken. Das Ansehen des Berufsstandes hat einen historischen Tiefstwert erreicht und die früher gerne einmal als bankenfreundlich titulierte Rechtsprechung eröffnet immer häufiger Anlegern die Gelegenheit, schon Jahre zurückliegende Ereignisse erneut, und zwar zu Lasten der Bank, aufzurollen.

Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass sich die prozessualen Niederlagen im Zusammenhang mit **DG ANLAGE**-Fonds häufen. Wir können an dieser Stelle darauf verzichten, die Historie und unsere langjährige Kritik an den Fondskonstruktionen und die sehr lange wenig anlegerfreundliche Behandlung durch den genossenschaftlichen Finanzverbund, insbesondere die **DZ BANK**, zu wiederholen (vgl. zuletzt 'Bi' 24/09). Nicht verzichten wollen wir aber darauf, unsere Leser darüber zu informieren, dass nunmehr erstmals auch eine für die Banken negative Entscheidung zum DG ANLAGE-Fonds 30 'Berlin und Neue Länder Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG' vorliegt. Das **Landgericht Mannheim** hat in einem Urteil vom 10. September einer von **Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft (hrp)** vertretenen Klägerin, die sich gemeinsam mit ihrem Ehemann an dem Fonds beteiligt hatte, Schadensersatz in Höhe von knapp 75.000 Euro zugesprochen. Zahlen muss die **VR Bank Rhein-Neckar**, weil deren Anlageberater die Kundin nicht ordnungsgemäß beraten habe. Als Beratungsfehler wertete das Landgericht Mannheim, dass *“keine ausreichende Aufklärung über das Totalverlustrisiko erfolgt ist“*. Der Berater hatte behauptet, anhand des Prospektes auf das Risiko hingewiesen zu haben. Das Landgericht hielt dem kühl entgegen, der Verkaufsprospekt selbst beinhalte keine Ausführungen zu dem Totalverlustrisiko, so dass der Vortrag insgesamt nicht glaubwürdig sei.

Diese Argumentation dürfte noch einigen Banken Kopfzerbrechen bereiten, wenn sie auch im Instanzenzug bestehen bleibt. Genau diese Situation dürfte bei vielen Anlagegesprächen im Rahmen des Verkaufs der DG ANLAGE-Fonds gegeben sein. Dabei ist müßig, darüber zu streiten, ob sie aus Sicht der Banken gerecht und ausgewogen ist. Mit allzu viel Nachsicht können Kreditinstitute aktuell nicht rechnen. Es empfiehlt sich daher wohl eher, über weitergehende Vergleichsangebote als bisher nachzudenken. Entsprechend selbstbewusst kommentiert Rechtsanwältin **Dr. Petra Brockmann** von hrp die Entscheidung: *“Das Urteil stellt in schöner Klarheit heraus, dass auch der Prospekt der DG-Anlage Nr. 30 im Hinblick auf die erforderliche Aufklärung über das Totalverlustrisiko unzureichend ist. Dies ist nicht nur für die Haftung der beratenden Volks- und Raiffeisenbanken von Bedeutung, sondern auch für die Prospekthaftung der DZ BANK als Treuhandkommanditistin.“* Brockmann erwartet deshalb in Kürze *“noch weitere obsiegende Urteile für die Anleger der DG-Fonds“*.